

cc Auswertung des Geschäftsvolumens

Die Fünftliche Regierung hat bereits vor der Abstimmung vom 13. Dezember 1992 die Erwartung geäußert, die Liberalisierung der Rechtsvorschriften- und Tarifverhältnisse werde neben einer Intensivierung des Wettbewerbs auch zu einer Ausweitung des Geschäftsvolumens führen.¹⁷⁷ Die Studie von GroßEckensdorff betrachtet eine solche Entwicklung, die dazu führen würde, dass die bisherigen Marktbeschränkungen bezüglich ihrer Wachstumsmöglichkeiten eingeschränkt werden. Jedoch keine Einflüsse erheben, zumindest die Möglichkeit¹⁷⁸ im Blick auf die Bemühungen anderer EWR-Staaten, die Kapitalflucht einzudämmen oder sie wenigstens auf einem für sie verhältnismäßig hohen Niveau zu halten, sollte letztlich ein gewisses Maß an Unsicherheit über den Erfolg des Staatsaufbaus ist einleuchtend. Aus dem Blick des Staatsaufbaus ist einleuchtend, dass die erforderlichen Einkünfte stricheln werden.

da Kompensation allfälliger Einkommensverluste durch Aktivitäten im EWR-
Raum

Die Frage, ob man allfällige Einkommensverluste der einzelstaatlichen Abgabe in Leichtentlastung durch Geschäft im EWR-Ausland aufzuheben kann, muss differenziert beantwortet werden.¹⁷⁹ Soweit es um die spezifisch leichtentlastenden Einkommensverluste von Dienstleistungen geht, bestehen Probleme. Ökonomische Aktivitäten können in den wenigsten EWR-Staaten entstehen, Immatrikulation besteht beispielsweise die Möglichkeit, auch in Zusammenarbeit aktiv zu werden. Die Erbringung anderer Dienstleistungen ist im ganzen EWR möglich.

¹⁷⁷ Das Fünftliche Regierung und der Europäische Wirtschaftsraum
Schrittweise der Regierung Nr. 1-1992, 13

¹⁷⁸ 28

¹⁷⁹ Die Gefahr eines unkontrollierten Wachstums wird auch in einem zitierten Bericht der Fünftlichen Regierung angeprochen (13); vgl. zur Rechtslage bei den besonderen Gesellschaften unten, 5 Kapitel III, 3.3.3.

¹⁸⁰ Zweites GroßEckensdorff, 48 f.